

Einschaltung Ärztlicher Dienst/Psychologischer Dienst als Angebot in der Eingliederungsvereinbarung

1. Ausgangslage

Bisher werden im Jobcenter Wuppertal verschiedene individuelle Textbausteine zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes/Psychologischen Dienstes verwendet, die teilweise nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Eingliederungsvereinbarung genügen. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, sollen in diesem Hinweis offene Fragen geklärt und Textbausteine zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verwendet werden können.

2. Verfahren Ärztlicher Dienst

2.1. Grundsätzlich keine EGV über die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes

Die Verpflichtung, zu ärztlichen Untersuchungen zu erscheinen und bei diesen mitzuwirken, ist spezialgesetzlich in § 32 SGB II bzw. § 62 SGB I verankert. Grundsätzlich ist demnach zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes keine Eingliederungsvereinbarung erforderlich.

2.2 In welchen Fällen kann dennoch eine EGV abgeschlossen werden?

Sofern noch weitere Aufgaben und Pflichten in einer EGV festgelegt werden sollen, die über die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes hinausgehen, kann die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes in die EGV mit aufgenommen werden. In diesen Fällen ist der folgende Textbaustein zu nutzen:

Aufgabe Kundin/Kunde

Ich werde den Termin zur ärztlichen Untersuchung beim Ärztlichen Dienst wahrnehmen; eine Einladung dazu geht mir in einem gesonderten Schreiben zu. Möglicherweise kann jedoch nach Aktenlage entschieden werden, sofern die von mir eingereichten Unterlagen (Gesundheitsfragebogen, Entbindungen von der Schweigepflicht, ärztliche Atteste) für das Erstellen eines Leistungsbildes ausreichend sind. Die Entscheidung, ob nach Aktenlage entschieden werden kann oder ein persönlicher Untersuchungstermin notwendig ist, trifft die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt des Ärztlichen Dienstes.

Wenn ich den o. g. Termin beim Ärztlichen Dienst ohne wichtigen Grund nicht wahrnehme, prüft das Jobcenter, ob eine Sanktion eintritt. Dies bedeutet eine Kürzung meines maßgeblichen Regelbedarfs um 10% für die Dauer von 3 Monaten. Dies setzt voraus, dass ich für den Termin wie oben beschrieben eine gesonderte Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung durch den Ärztlichen Dienst erhalte.

Aufgabe Jobcenter

*Einschaltung des Ärztlichen Dienstes zur Unterstützung Ihrer Integrationsbemühungen in
Beschäftigung*

Die im Textbaustein genannte gesonderte Rechtsfolgenbelehrung ist unbedingt erforderlich, da das Nichterscheinen zum Untersuchungstermin nur mit einer 10% Kürzung des Regelbedarfs geahndet werden kann.

Eine Eingliederungsvereinbarung, die nur die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes regelt, ist nicht erforderlich und mithin rechtswidrig.

2.3 Was darf grundsätzlich nicht Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung werden?

- a) Das Ausfüllen des **Gesundheitsfragebogens** und der **Entbindungen von der Schweigepflicht** ist freiwillig und darf daher nicht als Pflicht der Kundin/des Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden. Auch wenn sie/er sich damit einverstanden erklärt, bedeutet dies, dass im Falle des Nichtausfüllens eine 30%, bzw. 100%ige Sanktion ausgesprochen werden könnte. Das Festlegen als Pflicht in der Eingliederungsvereinbarung ist demnach rechtswidrig.
- b) Als Aufgabe des Jobcenters darf nicht die Formulierung „Einschaltung des Ärztlichen Dienstes **zwecks Feststellung der Erwerbsfähigkeit**“ gewählt werden. Das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit ist Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, somit darf die Prüfung der Erwerbsfähigkeit nicht zum Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung werden (s. a. [LSG RPF L 3 ER 175/07 AS](#)).
- c) Ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender **Verwaltungsakt** darf für die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes ebenfalls nicht erlassen werden.
- d) Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Gesundheitsfragebogens über ihr **Widerspruchsrecht** informiert. Sofern jemand nicht ausdrücklich widerspricht, ist ein Vermerk in AKDN mit dem Inhalt „Die Kundin/Der Kunde wurde über ihr/sein Widerspruchsrecht informiert und macht von diesem keinen Gebrauch“ ausreichend.

2.4 .1 Verhalten bei fehlender Mitwirkung/ fehlender Bereitschaft zur Untersuchungsteilnahme

In einem Beratungsgespräch ist der leistungsberechtigten Person zu erläutern, warum die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes als notwendig erachtet wird. Ist sie dennoch nicht bereit, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und bestehen erhebliche Zweifel an der Erwerbsfähigkeit, ist sie auf ihre Mitwirkungspflichten schriftlich hinzuweisen (Aushändigung des Gesetzestextes zu § 62 SGB I) und vom Ärztlichen Dienst mit Rechtsfolgenbelehrung einzuladen. Sofern die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht erscheint, ist sie anzuhören und

zu sanktionieren und erneut zur Untersuchung einzuladen. Grundsätzlich käme auch das Entziehen der gesamten SGB II Leistungen wegen fehlender Mitwirkung in Betracht. Eine Umsetzung in der Praxis ist jedoch schwierig, da die Verweigerungshaltung oftmals auf eine psychische Erkrankung mit fehlender Krankheitseinsicht oder vergleichbare Umstände zurückzuführen ist. Hier sollte von der Integrationsfachkraft eher darauf hingewirkt werden, dass die leistungsberechtigte Person entsprechende Unterstützung, z. B. durch eine gesetzliche Betreuung, fachärztliche/psychologische Anbindung etc. erhält.

2.4.2 Vorgehen bei erheblichen Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit aufgrund bereits vorhandener Informationen

Bestehen erhebliche Zweifel an der Erwerbsfähigkeit aus anderen Gründen (z. B. Vorlage von hausärztlichen/fachärztlichen Attesten, Äußerung der leistungsberechtigten Person, eine vorausgegangene Einschaltung des Psychologischen Dienstes etc.) und weigert sich die leistungsberechtigte Person an einer amtsärztlichen Untersuchung teilzunehmen, ohne dass eine psychische Erkrankung vermutet wird, kann in Einzelfällen das Fachreferat Recht kontaktiert werden, um das weitere Verfahren abzustimmen, insbesondere um die Frage zu klären, ob im Einzelfall doch eine Versagung bzw. eine Entziehung der Leistungen möglich ist.

3. Verfahren Psychologischer Dienst

3.1. Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen

Bezüglich der Nutzung von Eingliederungsvereinbarungen gilt das gleiche Verfahren wie beim Ärztlichen Dienst (s. [2.1](#) und [2.2](#)).

3.2 Verhalten bei fehlender Mitwirkung

Sofern die Einschaltung des Psychologischen Dienstes zur Eignungsabklärung für eine bestimmte Maßnahme erforderlich ist und die betroffene Person nicht zum Untersuchungstermin erscheint, kann die Teilnahme an der beantragten Maßnahme wegen fehlender Mitwirkung versagt werden, da die Eignung nicht abschließend nachgewiesen ist.

Das Versagen der gesamten SGB II Leistungen kommt hingegen nicht in Betracht, da Zweifel an der Erwerbsfähigkeit nur durch die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes geklärt werden können.